

Die Landesberufsschule im „Corona“-Regelbetrieb

Die drei Klassen einer Blockphase bilden jeweils eine Kohorte. **Innerhalb dieser Kohorte gelten die Abstandsregeln in den Klassenräumen nicht.**

Die Schüler(innen) der ÜAS im Gebäude bilden eine eigene Kohorte. Durchmischungen der beiden Kohorten im Ausbildungszentrum sollen vermieden werden.

Zusätzliche Hygieneregeln:

- Alle 20 Minuten und während der Pausen werden die Klassenräume/Labore gut durchgelüftet.
- Der **Haupteingang** zur Roonstraße wird **ausschließlich als Eingang** in das Gebäude benutzt. Als **Ausgänge** stehen die **Tür zum Hof/Parkplatz** bzw. die „**Fluchttür**“ aus dem Treppenhaus zur Verfügung.
- **In den Gängen, Fluren und Treppenhäusern** (Laufwege) **und im Unterricht** (bis Ende November 2020) **gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)**.
Auf dem Weg vom Unterrichtsraum zur Pausenzone und wieder zurück oder bei der Ankunft in der Schule ist die MNB zu tragen.
Zusätzlich soll sich der **Personenverkehr in Gehrichtung auf der rechten Seite der Laufwege** bewegen.
Auf dem **Schulhof**, der nur für die LBS-Kohorte freigegeben ist, **muss eine MNB** getragen werden, außer wenn ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten wird.
Die Grenze zur Landesberufsschule für Medien & Drucktechnik ist durch ein rot-weißes Absperrband markiert, damit sich die Kohorten der beiden LBS nicht durchmischen.
Der **Pausenbereich** für die Kohorte der **ÜAS-Schüler(innen)** ist auf die Fläche an der **Roonstraße** verlegt worden.
- Auch im **Labor/Funktionsraum** gilt die **Pflicht zum Tragen einer MNB**, da die Schüler(innen) hier häufig noch beengter als im Klassenraum zusammenkommen und die Lehrkraft evtl. den Mindestabstand von 1,5 m deutlich unterschreiten muss, um Unterstützung leisten zu können.
- Die **MNB-Pflicht** gilt für Schüler(innen) und Lehrer(innen) gleichermaßen.
- Reiserückkehrende aus Risikogebieten dürfen innerhalb von 14 Tagen nach Rückkehr nach Schleswig-Holstein das Schulgebäude nicht betreten. Evtl. Fehlzeiten gelten dann als unentschuldig.
Ausnahmen von dem Betretungsverbot gelten für Personen, die einen entsprechenden negativen Corona-Test vorweisen können.